

973. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 18. April 1940 ersucht die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des am 24. Januar 1940 ergangenen Beschlusses des Gemeinderates über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Schattengasse, in Zürich 7. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufhebungsbeschlusses erfolgte im städtischen und im kantonalen Amtsblatt vom 12. März 1940. Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat ist zu entnehmen, daß die zur Aufschließung von Baugelände mit Beschluß des Regierungsrates vom 15. Juli 1915 genehmigte Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Schattengasse heute ihre Zweckbestimmung verloren hat. Das daselbst vor dem Zürichbergwald gelegene städtische Land soll nunmehr aus städtebaulichen Erwägungen der Bebauung entzogen, und als Grünstreifen erhalten werden. Damit erübrigt sich die Beibehaltung der Bau- und Niveaulinien der Schattengasse. Dem Aufhebungsbeschluß des Gemeinderates ist daher beizupflichten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. Januar 1940 beschlossene Aufhebung der vom Regierungsrat am 15. Juli 1915 gutgeheißenen Bau- und Niveaulinien der Schattengasse, in Zürich 7, wird genehmigt.

II. Die Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses ist gemäß § 14 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.